



Richtlinie des Landkreises Wittmund für die Gewährung von Zuwendungen für Projekte -zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Neuzugewanderten

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Integrationskonzept für den Landkreis Wittmund beinhaltet u.a. die Förderung und Koordinierung des Engagements in der Integrationsarbeit und die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Integrationsarbeit vor Ort. Denn zur erfolgreichen Unterstützung der haupt- und ehrenamtlichen Integrationsakteure ist neben den Qualifizierungsangeboten, der Koordination -der Integrationsarbeit u.a. die finanzielle Unterstützung erforderlich. Der Landkreis Wittmund gewährt dafür Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Landkreis Wittmund stellt im Förderzeitraum vom 01.02.2024 bis zum 31.12.2024 Fördermittel für Projekte zur Verfügung, die vor allem das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichen ethnischer, kultureller oder religiöser Prägung, das gegenseitige Verständnis, die Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz, den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern und die gesellschaftliche Teilhabe von Neuzugewanderten im Landkreis Wittmund verbessern. Das langfristige Ziel der Förderung ist es, die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen und Angebote im Bereich Integration auf kommunaler Ebene. Das Förderprogramm soll auch zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und der zivilgesellschaftlichen Initiativen im Bereich Integration beitragen und die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Wittmund ermutigen neue Aufgaben zu übernehmen und sich aktiv für Integration zu engagieren.

Im Fokus der Projekte sollen dabei sowohl die Integration der Neuzugewanderten, als auch die interkulturelle Öffnung der Aufnahmegesellschaft stehen. Durch die Projekte sollen Menschen an Orten mit besonderen integrativen Herausforderungen und sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind - gemäß des Zuwendungszwecks und der beschriebenen Ziele – Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Neuzugewanderten. Gefördert werden insbesondere Projekte und Maßnahmen, die interkulturelles Kennenlernen zwischen Neuzugewanderten und Einheimischen initiieren sowie Vorhaben, die für Neuzugewanderte zum besseren Verständnis der Strukturen und Gebräuche der Region und insbesondere des Landkreises Wittmund beitragen und ihre Partizipation und Teilhabe daran stärken können. Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen, die Vereinen und Initiativen dazu dienen, die eigene Organisationsstruktur zu verbessern, um ein nachhaltiges Integrationsangebot aufrechterhalten zu können.



Im Interesse einer sinnvollen Koordination der örtlichen Ressourcen ist eine Kooperation und Vernetzung mit einem vor Ort vorhandenen Netzwerk für Integration wünschenswert. Hierzu sollen die Projekte nach Möglichkeiten eng mit den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises und mit den Trägern der vor Ort bestehenden Integrationskurse, der Migrationsberatung und anderen lokalen Integrationsakteuren zusammenarbeiten.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen, öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Vereine, Verbände, Bürgerinitiativen und natürliche Personen (Privatpersonen), die in der Arbeit mit Neuzugewanderten auf lokaler Ebene tätig sind. Die Antragstellenden müssen zum Zeitpunkt der Zuwendungsauszahlung im Landkreis leben oder eine Niederlassung im Landkreis Wittmund haben.

5.3. Art der Finanzierung, Höhe der Zuwendung, Förderentscheidung

3.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Wittmund gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die zur Zielerreichung notwendig sind. Diese sind entsprechend zu begründen. Zuwendungsfähig sind insbesondere die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben, bis zur Höhe von 2.500 Euro pro Projekt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

5-1

5-2.3.2 Es gelten folgende Höchstgrenzen:

Pro Antrag können Fördersummen von 250 Euro bis 2.500 Euro beantragt werden. Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 250,00 Euro betragen.

Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse als Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Förderung für Kommunen, öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Vereine und Verbände wird im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, d. h. zur Schließung einer Finanzierungslücke, die nach Abzug aller eigenen und fremden Projektmittel von den Gesamtprojektkosten verbleibt.

Die Zuwendung wird in einer Höhe von bis zu 50 % der Gesamtkosten des Projektes und bis zu einer Förderhöchstsumme von 2.500 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fehlbetrag unter Berücksichtigung der Förderhöchstsumme von max. 2.500 € bis zu 80 % der Gesamtkosten des Projektes betragen, sofern nachweislich keine oder nur geringfügige Drittmittel akquiriert werden können, oder die aktuelle wirtschaftliche Situation des Antragstellenden dies erfordert.

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen



5-33.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Wittmund aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe berät und unterstützt die Projekte inhaltlich und kann Erfahrungen und Kontakte vermitteln.

7.4. Förderperiode, Antragsfristen

Zuwendungen werden im Förderzeitraum von Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres gewährt. Die Förderung ist auf das Kalenderjahr begrenzt. Das Projekt ist bis zum 31.12. eines Förderjahres durchzuführen. Mit der beantragten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist oder eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns den Landkreis Wittmund zugelassen wurde.

Die Anträge zur Förderung von Projekten können jederzeit, spätestens jedoch bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres, eingereicht werden.

Antragstellung, Antragsverfahren, Mittelabruf

Der Landkreis Wittmund stellt ausgewählten Projekten eine Förderung von 250,00 € bis maximal 2.500 Euro zur Verfügung.

7-14.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung per Antrag. Förderanträge müssen schriftlich gestellt werden. Die Ziele einer Projektidee müssen dabei klar benannt werden.

7-24.2 Fördermittel können ausschließlich beim Landkreis Wittmund beantragt werden.

7-34.3 Die eingegangenen Anträge werden durch die Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe bewertet. Die abschließende Entscheidung über die eingereichten Anträge und Fördersummen erfolgt durch den Landkreis Wittmund nach eigenem Ermessen im Rahmen der verfügbaren kommunalen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

7-44.4 Der Mittelabruf kann im Voraus (max. 80% der Fördersumme) oder auch nach Durchführung des Projektes erfolgen. Nach dem Bewilligungszeitraum können die Fördermittel nicht mehr ausgezahlt werden.

8-5. Verwendungsnachweis

8-15.1 Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises inkl. Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis mit entsprechenden Rechnungen zu erbringen.

8-25.2 Der Sachbericht ist so abzufassen, dass hierbei die Einreichung der im Antrag dargestellten Ziele des Projekts/der Maßnahme im Einzelnen nachvollziehbar dargestellt wird. Im Falle dessen, dass Ziele nur teilweise erreicht werden konnten, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

8-35.3 Der Sachbericht sollte folgende Angaben enthalten: Darstellung der durchgeführten Maßnahme/ des Projekts, Dauer der Maßnahme/des Projekts, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, ggf. etwaige Abweichungen von den zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.

8-45.4 Der Verwendungsnachweis soll spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres eingereicht werden.



8-55.5 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die restlich bewilligte Auszahlung, abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen.

9-6. Verpflichtung zur Rückzahlung

Die Zuwendung muss ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn:

- a) die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- b) der per Antrag zugestandene Teilbetrag nicht bis zum Ende der Förderperiode/des Bewilligungszeitraums verbraucht ist,
- c) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder verfristet eingereicht wurde,
- d) Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.

10-7. Weitere Auflagen

10-7.1 In allen Veröffentlichungen ist auf die Mitfinanzierung des Landkreis Wittmund hinzuweisen.

10-7.2 Etwaige Reisekosten sind nur im Rahmen ihrer Erforderlichkeit und lediglich in der im Bundesreisekostengesetz (BRKG) vorgeschriebene Höhe zuwendungsfähig (Wegstreckenentschädigung 0,30 €/km).

11-8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in.